

Wenden Thune Harxbüttel

Offener Brief an den Rat der Stadt Braunschweig

Betrifft: Aufhebung der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 in Wenden und Thune

Sehr geehrte Damen und Herren ,

die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec (EZN) ist als Nachfolger von Amersham Buchler seit 2009 in Braunschweig-Thune und bearbeitet radioaktiven Müll. Die vom Gewerbeaufsichtsamt vorgegebenen Grenzwerte entsprechen denen eines Atomkraftwerkes (siehe Strahlenschutzverordnung Abschn.4) - wir haben hier also faktisch ein AKW im Normalbetrieb ca. 7 km vom Rathaus entfernt.

Das Unternehmen sieht im Umverpacken des Assemülls und im Rückbau der Atomkraftwerke für sich ein lukratives Geschäft. Die aktuellen Genehmigungen erlauben EZN bereits heute den Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer enormen Größenordnung, welche die gesamte radioaktive Aktivität des in der Asse lagernden Mülls noch weit übersteigt (siehe Anlage 1).

Des Weiteren darf EZN aus allen Landessammelstellen Deutschlands radioaktiven Müll nach Braunschweig transportieren und in Thune für eine spätere Endlagerung bearbeiten (siehe Anlage 2). Hier setzt die Firma auf den Standortvorteil der Nähe zu Schacht Konrad, die nähere Umgebung bleibt dabei außer Betracht.

Schon Amersham Buchler hat in Braunschweig mit hoch radioaktiven Stoffen mit einer Strahlungsintensität von bis zu 30 Sv/h hantiert und versucht, diese illegal in der Asse zu entsorgen (siehe Anlage 3, Seite 5). Zum Vergleich: In dem zerstörten Fukushima-AKW wurden bis zu 10 Sv/h gemessen.

Wie bereits auf ihrer Internet-Seite vor zwei Jahren angekündigt (Anlage 4), hat das Unternehmen nun 16.000 m² Ackerland erworben, um das Betriebsgelände für eine Großindustrielle Atommüllbearbeitung aufzurüsten. Parallel wurde vertraulich mit der Stadt Braunschweig verhandelt (siehe Anlage 5).

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Grundschule Wenden, dem Lessinggymnasium sowie den Kindergärten und Wohnsiedlungen sind wir entschieden gegen eine solche Entwicklung. Wir fordern Sie daher dringend auf, die Bebauungspläne WE 18 und TH 18, wie bereits im Februar letzten Jahres angekündigt (siehe Anlage 6), zu ändern und die dort bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen auf die jetzige Ausprägung zu beschränken.

Führen Sie im Rat der Stadt Braunschweig eine Entscheidung herbei, dass die Verwaltung dahingehend tätig wird, dass

- die Planverfahren WE 60 und TH 21 vom 09.02.2010 wieder aufgenommen werden, um die Bebauungspläne TH 18 und WE 18 in den Bereichen, die seit 40 Jahren nicht umgesetzt wurden, aufzuheben und die ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Sinne der Wohngebiete dauerhaft festzuschreiben.
- die Bebauungspläne dahingehend angepasst werden, dass die jetzige gewerbliche Nutzung auf ein mit der städtebaulichen Entwicklung der Umgebung verträgliches Maß begrenzt wird.
- die derzeit nur stichprobenartige Überwachung der Emissionen in Zukunft kontinuierlich erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Dieter Velfe

Dr. Thomas Huk

Christian Valerius

Christian Mann

Eberhard Fischer

Peter Meyer

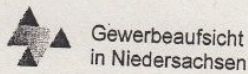
Bürgerinitiative StrahlenSchutz
<http://www.braunschweig-biss.de>

Verteiler:

Rat der Stadt Braunschweig
Verwaltung der Stadt Braunschweig
Bezirksräte der Stadt Braunschweig
Samtgemeinde Papenteich
Verbände, Vereine und Institutionen

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des GAA an die Stadt Braunschweig mit 1E+13 Freigrenzen
Anlage 2: Kleine Anfrage aus dem Niedersächsischen Landtag vom 20-04-19
Antwort zu Frage 51
Anlage 3: Bundesdrucksache, Anfrage über falsch deklarierte Fässer in der
Landssammelstelle Geesthacht der Firma Amersham Buchler.
Anlage 4: Internetauftritt EZN vom 11.11.2009 zur Erweiterung des Firmengeländes
mit Hallen und Lagerflächen.
Anlage 5: Schreiben der Stadt Braunschweig an das GAA vom Mai 2011
Anlage 6: Aufstellungsbeschluss vom Februar 2010



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Per E-Mail verschickt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Petzvalstr. 18, 38104 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Bearbeiter/in:
Herr Dr. Hamann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.43-8.8 Eckert&Ziegler,
18.05.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS001129836-228 han

Durchwahl 0531
37006-12

Braunschweig
19.5.2011

Anfrage zur Genehmigungsbedürftigkeit geplanter baulicher Erweiterungen bei der Fa. Eckert & Ziegler sowie Behandlung radioaktiver Laugen aus der Schachtanlage Asse II

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Kapazitätserweiterung (Hallenneubau)

Der vorgesehene Hallenneubau soll einige alte Anlagen der Firma Eckert & Ziegler ersetzen. Ein Antrag auf Erweiterung der in durch die Umgangsgenehmigung genehmigten radioaktiven Stoffe ist nach den hier vorliegenden Informationen nicht beabsichtigt.

Die Genehmigung ist begrenzt auf den Umgang mit

- umschlossenen radioaktiven Stoffen, ausgenommen Kernbrennstoffe mit einer Aktivität von 10^{13} Freigrenzen und den Umgang mit
- offenen radioaktiven Stoffen, ausgenommen Kernbrennstoffe mit einer Aktivität von 10^{11} Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV.

Bei den genehmigten Aktivitäten handelt es sich um die Menge radioaktiver Stoffe, die gleichzeitig am Standort Thune vorrätig sein dürfen. Abtransportierte radioaktive Stoffe können/dürfen durch neue Stoffe ersetzt werden.

2. Genehmigung der neuen Halle

Für die Verarbeitung von radioaktiven Stoffen ist eine Änderung der Strahlenschutzgenehmigung erforderlich. Die Stadt Braunschweig wird vom GAA beteiligt werden.

Seite 1 von 2

Dienstgebäude
Petzvalstr. 18
38104 Braunschweig

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 37006-0
Fax 0531 37006-80
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Konto: 105 025 190

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

3. Verarbeitung des Laugensumpfes

Die Genehmigungen umfassen den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 und Kernbrennstoffe nach § 2 Abs.3 des AtG bis zu den in den Genehmigungen festgelegten Grenzwerten (siehe unter Pkt. 1).

Als sonstige radioaktive Stoffe gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet.

Bezüglich der Herkunft bestehen keine Einschränkungen. Inwieweit in derASSE eingelagerter radioaktiver Abfall diese Kriterien erfüllt, kann von hier aus nicht beurteilt werden bzw. ist von hier noch nicht beurteilt worden.

Beantwortung der Fragen zu der Pressemitteilung der Firma Eckert & Ziegler

1. Welcher Art ist die ausstehende/beantragte Genehmigung (Entsorgung der Produktionslinie)?

Die Produktion von Sr-90 - Quellen war in der Strahlenschutzgenehmigung der Firma eingeschlossen.

Die Produktionsanlage (3 Boxen, in den mit radioaktiven Stoffen gearbeitet werden kann und einige kleinere Schleusen) ist so stark radioaktiv kontaminiert, dass eine Dekontamination unwirtschaftlich ist und unnötig viel Abfälle erzeugen würde. Die Firma hat beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) den Antrag gestellt, die Anlage in einen Konradbehälter zu verpacken, der bei Einlagerungsbeginn in den Schacht Konrad verbracht werden kann.

2. Inwieweit geht sie über die vorhandene Genehmigung hinaus?

Der Abbau/Umgang ist in der vorhandenen Genehmigung eingeschlossen.
Die Bestückung der Konradbehälter wird vom BfS und Gutachtern genehmigt/ begleitet.

3. Ist die Strahlenbelastung der zu entsorgenden Stoffe (Sr-90) höher als nach der derzeitigen Genehmigung erlaubt?

Nein

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dr. Hamann

Auszug aus der Strahlenschutzverordnung (Seite 75):

„Soweit in den Spalten 2 oder 3 für Radionuklide keine Freigrenzen angegeben sind, sind diese im Einzelfall zu berechnen. Anderenfalls können folgende Werte der Freigrenzen zugrunde gelegt werden:

a) für Alphastrahler oder Radionuklide, die durch Spontanspaltung zerfallen: **10^3 Bq** und 1 Bq/g,

b) für Beta- und Gammastrahler, soweit sie nicht unter Buchstabe c genannt: **10^5 Bq** und 10^2 Bq/g“

EZN hat daher die Genehmigung mit den folgenden Gesamtaktivitäten umzugehen:

Umschlossene Alphastrahler: $10^3 \times 10^{13} = \mathbf{10^{16} \text{ Bq}}$

Umschlossene Beta- und Gammastrahler: $10^5 \times 10^{13} = \mathbf{10^{18} \text{ Bq}}$

Offene Alphastrahler: $10^3 \times 10^{11} = \mathbf{10^{14} \text{ Bq}}$

Offene Beta- und Gammastrahler: $10^5 \times 10^{11} = \mathbf{10^{16} \text{ Bq}}$

Die Gesamtaktivität in der Asse liegt bei ca. 10^{15} Bq.

(siehe BfS Übersicht Schachtanlage Asse II, 01.01.2009 oder II KÜNSTLICHE UMWELTRADIOAKTIVITÄT, Teil B, Seite 94, Tabelle 1.3-4).

Die Aussage, dass mit radioaktiven Stoffen mit der Gesamtaktivität der Asse in Thune umgegangen werden dürfte, wurde vom Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mündlich bestätigt.

Zu Frage 51:

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 51 Abg. Weisser-Roelle, Perli (Linke)

Welche Genehmigungen hat die Firma Eckert & Ziegler in Braunschweig zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und Abfällen?

Vorbemerkungen:

Die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Berlin ist ein weltweit tätiges Unternehmen, dessen Hauptanwendungsgebiete die Medizintechnik, insbesondere die Krebstherapie, die nuklearmedizinische Bildgebung und die Radiopharmazie sind.

Gegründet wurde Eckert & Ziegler 1997 als Holdinggesellschaft. Das älteste Tochterunternehmen, die Eckert & Ziegler BEBIG GmbH, ging 1992 aus dem Zentralinstitut für Isotopentechnik, einem Forschungsinstitut der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR, hervor. Seit 2009 gehören die Geschäftsbereiche „Herstellung radioaktiver Prüf- und Kalibrierstrahler“ und „Environmental Services“ der ehemaligen Firma Amersham Buchler GmbH & Co. KG aus Braunschweig als weiteres spezialisiertes Tochterunternehmen zur Eckert & Ziegler Medizintechnik.

Der Bereich „Environmental Service“ besteht seit 1976 und umfasst die Sammlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle aus Medizin, Forschung und Technik. Die Abgabe radioaktiver Abfälle an die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH stellt eine Ausnahme gemäß § 77 StrlSchV von der Ablieferungspflicht an die Landessammelstelle dar. Für einzelne Abfallarten, nach deren Behandlung kein (signifikantes) endzulagerndes Volumen zurückbleibt, hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) im Mai 2002 ein pauschales Einvernehmen zur Abgabe an die o. g. Firma mit den anderen Bundesländern hergestellt. Es handelt sich bei den o. g. Abfallarten um sogenannte Abklingabfälle (Radionuklide mit Halbwertszeiten < 100 Tage), radioaktive Abfälle, die gemäß § 29 StrlSchV freigebbar sind und dekontaminierbare Abfälle. Radioaktive Abfälle wie feste und flüssige organische radioaktive Abfälle und Mischabfälle, die der Verbrennung zugeführt werden können, sowie Strahlenquellen, die auf Wiederverwendung und Verwertung geprüft werden, fallen ebenfalls unter die pauschale Einvernehmensregelung. In allen anderen Fällen ist eine individuelle Einvernehmensklärung des MU einzuholen, bevor Abfälle an die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH abgegeben werden dürfen. Diese Einvernehmensregelung stellt eine Einschränkung der seit 1976 bestehenden Geschäftsaktivitäten der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH dar.

Weiterhin übernimmt die Firma Aufträge zur endlagergerechten Konditionierung radioaktiver Abfälle für Landessammelstellen aus anderen Bundesländern. Zur Konditionierung am Produktionsstandort Braunschweig werden Verfahren angewendet, denen das Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 74 StrlSchV zugestimmt hat. Nach der Konditionierung erfolgt der Rücktransport in die Zwischenlager der entsprechenden Landessammelstellen. Neben dem Produktionsstandort in Braunschweig betreibt die o. g. Firma im Landkreis Nienburg/Weser das Außenlager Leese, in dem u. a. die radioaktiven Abfälle der niedersächsischen Landessammelstelle Steyerberg lagern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH hat für den Produktionsstandort Braunschweig eine Genehmigung gemäß § 7 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen. Diese Genehmigung beinhaltet auch den Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 2 Abs. 3 AtG. Zum Transport radioaktiver Stoffe besitzt die o. g. Firma eine Beförderungsgenehmigung gemäß § 16 StrlSchV. Tätigkeiten in fremden Anlagen und Einrichtungen werden auf der Grundlage einer Genehmigung gemäß § 15 StrlSchV durchgeführt. Die o. g. Genehmigungen wurden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ausgesprochen.

Das MU hat weiterhin eine Genehmigung gemäß § 9 AtG zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen erteilt. Diese bezieht sich ausschließlich auf umschlossene Strahlenquellen.

Für das Außenlager Leese ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zuständig. Der Umgang erfolgt auf einer Genehmigung gemäß § 7 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen. Diese Genehmigung beinhaltet ebenfalls den Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 2 Abs. 3 AtG.

Die o. g. Genehmigungen sind mit Auflagen verbunden. Diese enthalten Regelungen zum Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen, zur physikalischen Strahlenschutzkontrolle, zur Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe, zur Umgebungsüberwachung und zur Lagerung und Sicherung radioaktiver Stoffe.

Anlage 3

Auszug aus der Drucksache 17/310 des Bundestages auf Seite 5:

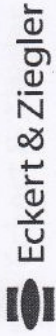
Falsch deklarierte Asse-Altabfälle in Geesthacht und an anderen Orten

10. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die festgestellten Abweichungen hinsichtlich genauer stofflicher Zusammensetzung, Aktivität und Aggregatzustand von für die Asse bestimmten Altabfällen in Geesthacht, auf die die oben genannte Stellungnahme der Entsorgungs- und Strahlenschutzkommission verweist (bitte tabellarische Übersicht)?

Der Bericht des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf der Sondersitzung der Arbeitsgruppe Landessammelstellen am 10. Januar 2001 zeigt Falschdeklarationen bei Gebinden in der Landessammelstelle Geesthacht auf, die für die Einlagerung in der Asse vorgesehen waren. Von den damals wieder geöffneten 28 Gebinden waren nur zwei vollständig richtig deklariert, zehn weitgehend richtig deklariert, aber feucht und von innen korrodiert, und 16 wiesen deutliche Abweichungen von der Deklaration auf. Ablieferer war die Firma Amersham Buchler, die Deklaration wies den Inhalt der Gebinde als Papier, Geräte, etc. aus.

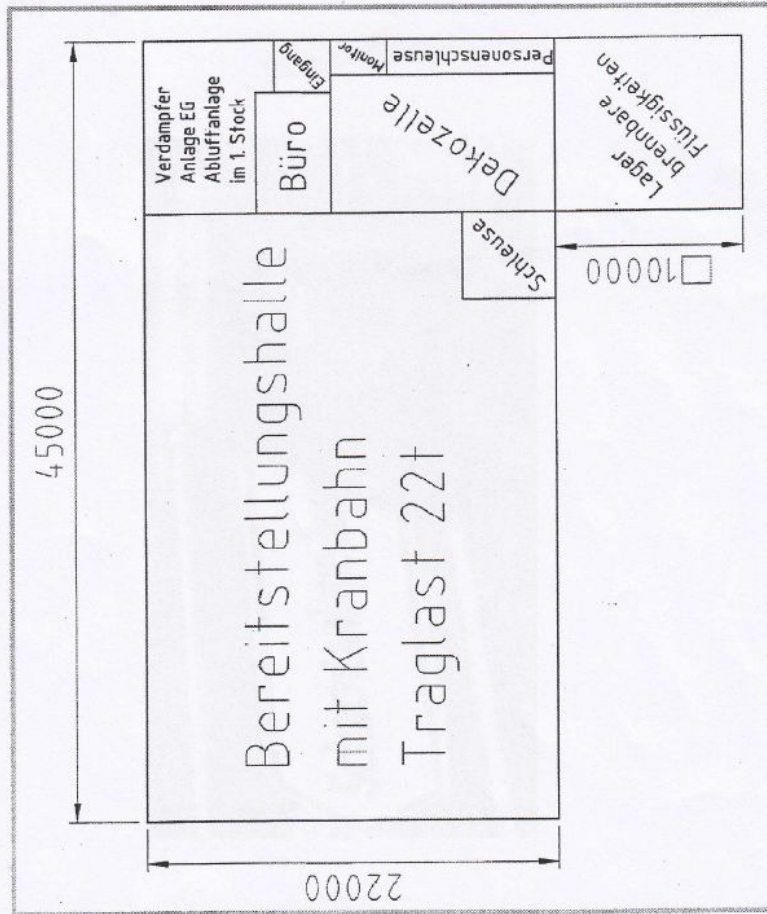
Die als betonierte bezeichneten Abfallgebände entsprachen nicht den seinerzeitigen Anforderungen an betonierte Gebände. Die Abfälle hatten offenbar chemische und physikalische Vorgänge ausgelöst, durch welche die Festigkeit oder Dichtigkeit des Abfallbehälters oder der Verpackung gefährdet wird. Innerhalb der Behälter befanden sich zum Teil frei bewegliche Flüssigkeiten, welche aktiv waren, es dürfte sich demnach nicht um Restfeuchte vom Betonierungsvorgang handeln. Es handelte sich um Mengen von zwei bis sechs Litern. Ebenfalls befanden sich beim festen Abfall flüssigkeitsgefüllte Fläschchen. Bei der Umfüllaktion wurden einzelne Objekte mit hoher Dosisleistung von bis zu 30 Sv/h ermittelt. Dies war aufgrund der eingebrachten Bleiabschirmungen nicht von außen erkennbar. Aufgrund der Dosisleistung ist anzunehmen, dass die Aktivität deutlich höher als angegeben und zulässig war.

Aus diesem Grund Ausbau Braunschweig



Eckert & Ziegler

Planungsstand Containerhalle



- Grundstück 16.000m²
- Halle (1.000m²) zur Bereitstellung von radioaktivem Abfall für die Konditionierung (ca. 1.000 Fass á 200l und 20 Transportcontainer)
- Außengelände für LKW-An- / Abtransport, Container-Bereitstellung, Flächen für Container zur Freigabe
- Lager für brennbare Flüssigkeiten
- Verdampferanlage
- Dekontaminationszelle

Schachtanlage Asse



Schachtanlage Asse

- Vorläufer von Konrad, entspricht nicht heutigen Standards
- bis zu 221.483 Kubikmeter Rückholvolumen
- entspricht in etwa 20.320 Konradcontainern
- Verschiedene Varianten der Rückholung in der Diskussion

ASSE: Rückholvarianten im Vergleich

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Gesamtvolumen der Abfälle m3	55.232	81.160	142.800	221.483
Aktivitätsinventar	70%	92%	100%	100%
Anzahl Konradcontainer V	5.067	7.746	13.101	20.320
Zeitbedarf in Jahren	3	4	8	15
Kosten Rückholung Mio. €	260	388	683	910
Einlagerungsgebühren Mio. €	632	1.147	1.882	2.789
Summe Kosten in Mio. €	892	1.534	2.565	3.699

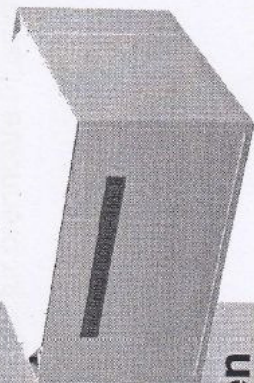
Quelle: Gutachten des Bundesamts für Strahlenschutz, erstellt von DMT GmbH & Co. KG und TÜV Nord System GmbH & Co. KG „Beurteilung der Möglichkeit einer Rückholung der LAW Abfälle aus der Schatanlage Asse“, 25.9.2009

Marktvolumen bis zu 50.000 Konradcontainer



Umsatz pro
Container
heute ca.
120.000 EUR

- Konditionierungsverfahren mit Ablaufplan (genehmigtes und qualifiziertes Verfahren zur Herstellung von nicht störfall- und störfallfesten Endlagergebinden)
- Ablaufplan zur Herstellung von Innengebinden
- Ablaufplan zum Vergießen von Konradgebinden



= 6,5 Mrd. EUR

Anlage 5 Absatz 1

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
Dr. Hamann
Petzvalstraße 18
38104 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Petritorwall 6

Name: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 0531/470-[REDACTED]
Vermittlung: 0531 470-1
Fax: 0531/470-[REDACTED]
E-Mail: umweltschutz@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
61.43-8.8
Eckert&Ziegler

Tag
18.05.2011

Anfrage zur Genehmigungsbedürftigkeit geplanter baulicher Erweiterungen bei der Fa. Eckert & Ziegler sowie Behandlung radioaktiver Laugen aus der Schachtanlage Asse II.

Sehr geehrter Herr Dr. Hamann,

im Nachgang zu einem vertraulichem Gespräch zwischen der Stadt Braunschweig und der Firma Eckert & Ziegler trat eine Frage seitens der Stadt zur strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit der geplanten Erweiterungen auf, um dessen Beantwortung ich auf diesem Wege bitte.

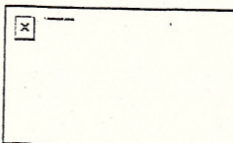
Die Firma Eckert & Ziegler beabsichtigt zum einen eine neue Halle zur Kapazitätserweiterung zu errichten. Dieser geplante Neubau soll dem prognostizierten Wachstumsmarkt (z.B. Abfälle aus dem Atomausstieg) bei der Entsorgung und der Dekontamination von schwach radioaktivem Abfall Rechnung tragen. M

Zum anderen beabsichtigt die Fa. Eckert & Ziegler den kontaminierten Laugensumpf (ca. 80 t Lauge; $> 4 \cdot 10^6 \text{ Bq/Liter}$) aus der Schachtanlage Asse II durch Ausfällung von Cäsium 137 zu dekontaminieren und die Fällprodukte zur Einlagerung in das Endlager Konrad zu konditionieren. Diese Tätigkeit soll am Standort Thune stattfinden, es fallen somit auch Transporte von der Schachtanlage Asse II nach Thune an.

Ich bitte um Mitteilung, ob diese geplante Kapazitätserweiterung (Hallenneubau) sowie der Transport und die Behandlung des Laugensumpfes aus der Schachtanlage Asse II von den derzeitigen strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen abgedeckt sind oder einer Änderungsgenehmigung bedürfen und in wieweit die Stadt Braunschweig im Rahmen eines eventuellen Genehmigungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalte.

Über eine sehr kurzfristige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß
I.A.



Internet: <http://www.braunschweig.de/umwelt>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Anlage 6

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister 61.1 Abt. Stadtplanung 61.12-312/WE60	Drucksache 13066/10	Datum 26. Januar 2010

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Planungs- und Umweltausschuss Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel - als Mitteilung -	27. Jan. 10 2. Febr. 10	X X					
Verwaltungsausschuss	9. Febr. 10		X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Oberschrift, Beschlussvorschlag

Satzung zur Änderung von Teilen der Bebauungspläne TH 18 und WE 18

"Harxbütteler Straße-Süd"

WE 60

Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanales, südwestlich der Ortslage Thune, südlich der Harxbütteler Straße

Planungsbeschluss

"Für das im Betreff genannte und in der Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung der Satzung zur Änderung von Teilen der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 'Harxbütteler Straße-Süd', WE 60, beschlossen mit dem Ziel, das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der heute bestehenden Ausnutzung festzusetzen, weil der industrielle Standort in Thune-West nicht weiterentwickelt werden soll."

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Planungsziel und Planungsanlass

Das industriell genutzte Gebiet westlich von Thune und nördlich des Mittellandkanals wird planungsrechtlich durch den rechtskräftigen Bebauungsplan WE 18 „Industriefläche am Kanal“ als Industriegebiet festgesetzt. Der am 9. September 1980 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan wurde noch von der seinerzeit eigenständigen Gemeinde Wenden erlassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den überwiegenden Teilen gewerblich genutzt, im westlichen Bereich befinden sich teilweise noch nicht gewerblich genutzte Flächen.

Mit der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Braunschweig dieses Planungsrecht übernommen. Mit Rechtskraft am 31. Januar 1978 hat die Stadt Braunschweig in der westlichen Verlängerung den Bebauungsplan TH 18 „Gewerbegebiet Thune/Wenden“ aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich Industriegebiet fest und fußt auf dem seinerzeit neu aufgestellten Flächennutzungsplan.

Mit der Eingemeindung haben sich die Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriestandorte an die gesamtstädtischen Möglichkeiten angepasst. So wurde zwischenzeitlich mit unmittelbarer Anbindung an die BAB 2 das Gewerbegebiet Waller See entwickelt und befindet sich aktuell in der Besiedlung. Das Gewerbegebiet Hansestraße-West wurde entwickelt und besitzt hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung und der notwendigen Abstände zu schützenswerten Nutzungen ebenfalls deutlich bessere Voraussetzungen.

Der Industriestandort in Thune-West entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die städtebauliche Einordnung von emissionsträchtigen Gewerbe- oder Industriegebieten. Der Standort ist sowohl im Osten als auch im Norden von Thuner Wohnbebauung begrenzt. Auch südlich des Mittellandkanals befindet sich mittlerweile überwiegend Wohnbebauung. Zudem besteht der Zwang, dass die verkehrliche Erschließung in jedem Fall durch Wohngebiete erfolgen muss.

Bereits die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hatte die Darstellung der gewerblichen Bauflächen am Waller See zum Gegenstand. Im Zuge dieser FNP-Änderung hat die Stadt Braunschweig den Standort Thune-West aus den besagten Gründen verkleinert. Neben den bestehenden Nutzungen stellt der FNP aktuell nur noch ein seinerzeit mit dem vorhandenen Betrieb abgestimmtes Erweiterungspotenzial dar. Die Erweiterungen haben aber bei weitem nicht die dafür vorgehaltenen Flächen in Anspruch genommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Braunschweig zu der Überzeugung gekommen, dass die durch die bestehenden Bebauungspläne WE 18 und TH 18 gegebenen industriellen Nutzungsmöglichkeiten an dieser Stelle nicht weiter entwickelt werden sollen, da es im Stadtgebiet an geeigneterer Stelle Ansiedlungsmöglichkeiten gibt. Entsprechend der planerischen Umsetzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet sind die Ortsteile mittlerweile mehr und mehr durch die Wohnnutzung geprägt.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele werden daher die überwiegenden Teilflächen des Bebauungsplanes WE 18 sowie der bereits genutzte Teilbereich des Bebauungsplanes TH 18 geändert. Es ist Ziel der Stadt Braunschweig, das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der heute bestehenden Ausnutzung festzusetzen. Inwieweit weitergehende Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz der benachbarten Wohnbebauung erforderlich sind, wird im weiteren Aufstellungsverfahren geprüft.

In einem anderen Planverfahren werden die bis heute nicht in Anspruch genommenen baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgehoben. Diese Bereiche sollen wieder dem planungsrechtlichen Freiraum zugeführt werden. Den Gremien wird hierzu eine eigene Beschlussvorlage zur Beratung vorgelegt.

Zur Sicherung der Planungsabsichten ist beabsichtigt, für den Geltungsbereich dieser Satzung eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB zu erlassen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt daher die Aufstellung der Satzung zur Änderung von Teilen der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 'Harxbütteler Straße-Süd', WE 60.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Geltungsbereich

I. A.

gez.

Leuer

Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister 81.1 Abt. Stadtplanung 81.12-312/TH21	Drucksache 13067/10	Datum 26. Januar 2010

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Planungs- und Umweltausschuss Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel - als Mitteilung -	27. Jan. 10 2. Febr. 10	X X					
Verwaltungsausschuss	9. Febr. 10		X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Oberschrift, Beschlussvorschlag

Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne TH 18 und WE 18**"Gieselweg"****TH 21**

Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanales, südwestlich der Ortslage Thune, beiderseits des Gieselweges

Planungsbeschluss

"Für das im Betreff und in der Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung der Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 'Gieselweg', TH 21, beschlossen, weil der industrielle Standort in Thune-West nicht weiterentwickelt werden soll."

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Planungsziel und Planungsanlass

Das industriell genutzte Gebiet westlich von Thune und nördlich des Mittellandkanals wird planungsrechtlich durch den rechtskräftigen Bebauungsplan WE 18 „Industriefläche am Kanal“ als Industriegebiet festgesetzt. Der am 9. September 1969 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan wurde noch von der seinerzeit eigenständigen Gemeinde Wenden erlassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den überwiegenden Teilen gewerblich genutzt, im westlichen Bereich befinden sich teilweise noch nicht gewerblich genutzte Flächen.

Mit der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Braunschweig dieses Planungsrecht übernommen. Mit Rechtskraft am 31. Januar 1978 hat die Stadt Braunschweig in der westlichen Verlängerung den Bebauungsplan TH 18 „Gewerbegebiet Thune/Wenden“ aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich Industriegebiet fest und fußt auf dem seinerzeit neu aufgestellten Flächennutzungsplan.

Mit der Eingemeindung haben sich die Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriestandorte an die gesamtstädtischen Möglichkeiten angepasst. So wurde zwischenzeitlich mit unmittelbarer Anbindung an die BAB 2 das Gewerbegebiet Waller See entwickelt und befindet sich aktuell in der Besiedlung. Das Gewerbegebiet Hansestraße-West wurde entwickelt und besitzt hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung und der notwendigen Abstände zu schützenswerten Nutzungen ebenfalls deutlich bessere Voraussetzungen.

Der Industriestandort in Thune-West entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die städtebauliche Einordnung von emissionsträchtigen Gewerbe- oder Industriegebieten. Der Standort ist sowohl im Osten als auch im Norden von Thuner Wohnbebauung begrenzt. Auch südlich des Mittellandkanals befindet sich mittlerweile überwiegend Wohnbebauung. Zudem besteht der Zwang, dass die verkehrliche Erschließung in jedem Fall durch Wohngebiete erfolgen muss.

Bereits die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hatte die Darstellung der gewerblichen Bauflächen am Waller See zum Gegenstand. Im Zuge dieser FNP-Änderung hat die Stadt Braunschweig den Standort Thune-West aus den besagten Gründen verkleinert. Neben den bestehenden Nutzungen stellt der FNP aktuell nur noch ein seinerzeit mit dem vorhandenen Betrieb abgestimmtes Erweiterungspotenzial dar. Die Erweiterungen haben aber bei weitem nicht die dafür vorgehaltenen Flächen in Anspruch genommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Braunschweig zu der Überzeugung gekommen, dass die durch die bestehenden Bebauungspläne TH 18 und WE 18 gegebenen industriellen Nutzungsmöglichkeiten an dieser Stelle nicht weiter entwickelt werden sollen, da es im Stadtgebiet an geeigneterer Stelle Ansiedlungsmöglichkeiten gibt. Entsprechend der planerischen Umsetzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet sind die Ortsteile mittlerweile mehr und mehr durch die Wohnnutzung geprägt.

Der industrielle Standort in Thune-West soll daher nicht weiterentwickelt werden. Die bestehenden planungsrechtlichen Möglichkeiten sollen aufgehoben und die ungenutzten Flächen auch planerisch wieder dem Freiraum zugeschlagen werden, wie sie heute schon genutzt werden. Da gerade der östliche Teil des Gesamtstandortes aktuell genutzt wird und es unrealistisch erscheint, diese Nutzung zu verlagern, wird in diesem Bereich die gewerbliche Nutzung planungsrechtlich in ihrem Bestand festgeschrieben.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele werden daher die überwiegenden Teilflächen des Bebauungsplans TH 18 sowie der noch nicht genutzte Teilbereich des Bebauungsplans WE 18 aufgehoben. Nach der Aufhebung bestimmen sich die Nutzungsmöglichkeiten nach § 35 BauGB, sind also im Grundsatz von Bebauung freizuhalten.

In einem anderen Planverfahren werden die bestehenden baulichen und sonstigen Nutzungen südlich der Harxbütteler Straße überplant. Den Gremien wird hierzu eine eigene Beschlussvorlage zur Beratung vorgelegt.

Zur Sicherung der Planungsabsichten ist beabsichtigt, für den Geltungsbereich dieser Satzung eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB zu erlassen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt daher die Aufstellung der Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 "Gieselweg", TH 21.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Geltungsbereich

I. A.

gez.

Leuer